

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: - (1974)
Heft: 1

Anhang: [Lokalnachrichten] : München, Stuttgart, Freiburg

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

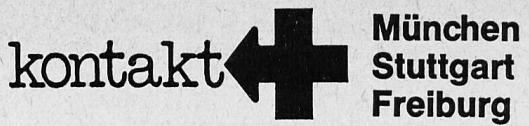
Aktuelles von Konsulaten und Vereinen

Militärdienstpflicht von schweizerisch-deutschen Doppelbürgern

Über die Frage, ob ein schweizerisch-deutscher Doppelbürger *in der Schweiz* der Militärdienstpflicht untersteht bzw. ob er durch *Militärdienstleistung in der Bundesrepublik Deutschland* schweizerische Vorschriften verletzt, besteht hier und da Ungewißheit. Nachstehend seien die geltenden Regeln einmal kurz zusammengefaßt:

1. Nach einer Regel des allgemeinen Völkerrechts darf jeder Heimatstaat einen Doppelbürger als seinen eigenen Bürger betrachten und behandeln, ohne auf die andere Staatsangehörigkeit Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch im Bereich der Militärgesetzgebung.
2. Mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland macht sich ein Doppelbürger durch Leistung von Wehrdienst in der Deutschen Bundeswehr gegenüber der Schweiz *nicht* strafbar. Artikel 94 Absatz 2 des Schweizerischen Militärstrafgesetzes bestimmt, daß der Schweizer, der noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, im andern Staaate niedergelassen ist und dort Militärdienst leistet, straflos bleibt.

3. Ob und inwieweit die Militärdienstleistung des Doppelbürgers in der schweizerischen Armee auf seine Dienstpflicht in der Deutschen Bundeswehr angerechnet wird, kann nur von den deutschen Behörden verbindlich beantwortet werden. Eine zwischenstaatliche Abmachung besteht nicht.
4. In Friedenszeiten ist ein Doppelbürger mit Wohnsitz im Ausland vom Militärdienst in der Schweiz befreit, sofern er Auslandsurlaub besitzt und sich auch im Ausland aufhält. Dagegen wäre er bei einer Allgemeinen Kriegsmobilmachung der schweizerischen Armee *grundsätzlich einrückungspflichtig*, solange er dem Auszug oder der Landwehr angehört (20. bis 42. Altersjahr).
5. Wird ein Doppelbürger zur Militärdienstleistung in der Deutschen Bundeswehr herangezogen, kann er gestützt auf Artikel 3 des Beschlusses der Bundesversammlung vom 8. Dezember 1961 über den Militärdienst der im Ausland wohnenden Schweizer nicht mehr in der schweizerischen Armee eingeteilt bleiben. Aufgrund authentischer Nachweise über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit und über die Dienstleistung in der Armee des zweiten Heimatstaates würde er den nicht



eingeteilten Doppelbürgern zugewiesen.

6. Eine Dienstleistung in der Deutschen Bundeswehr hätte *keinen Einfluß auf das Schweizerbürgerrecht*.

Damenclub

der Schweizer Gesellschaft Stuttgart

Frau Ruth Schatta
7 Stuttgart 70 (Degerloch)
Entringerstrasse 21

Unsere regelmässigen Treffen am letzten Mittwochnachmittag jeden Monats in der „Alten Kanzlei“ erfreuen sich immer grösserer Beliebtheit. In den letzten Monaten haben wir auch ab und zu einen Ausflug oder eine Besichtigung unternommen. So waren wir im Sommer bei herrlichem Sonnenschein in Bad Liebenzell, wo einige der Damen sogar ein heilendes Bad genossen haben. Ende Oktober besuchten wir die Staatsgalerie in Stuttgart. Am 5. Dezember schaute der Nikolaus bei uns herein, und Ende Januar durften wir eine Einkaufsgenossenschaft in Sindelfingen besichtigen.

Im Februar werden wir uns zum gewohnten Kaffeekränzchen ab 15 Uhr in der „Alten Kanzlei“ in Stuttgart treffen. Ab März hoffen wir dann bei strahlendem Wetter wieder Ausflüge unternehmen zu können.

„Grüezi miteinand!“

Die Düsseldorfer Luft ist etwas schwizerischer geworden. Seit kurzem hat Düsseldorf die erste Niederlassung eines Schweizer Bankhauses in der Bundesrepublik in seinen Mauern.

Ihnen als Schweizer brauchen wir nicht zu erzählen, welche Vorteile es hat, mit einer Schweizer Bank zusammenzuarbeiten.

Bitte schicken Sie uns doch den nebenstehenden Coupon zu. Wir werden dann umgehend mit Ihnen Kontakt aufnehmen, um über Ihre Geldprobleme zu sprechen.

Bis auf bald! Ihre

MIGROS BANK
4 Düsseldorf 30, Kaiserstraße 5, Tel. 0211/484551

- | | |
|-----------------------|---|
| <input type="radio"/> | Bitte informieren Sie mich über das Angebot der MIGROS BANK |
| <input type="radio"/> | Mich interessiert besonders |
| <input type="radio"/> | Rufen Sie mich doch einmal wegen eines Termins an. |

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____